



Barlachstadt
Güstrow

Güstrower Stadtanzeiger

Amtliche Bekanntmachungen | 1. Februar 2016



Clever lernen, studieren &
wohnen!

Viele unserer aktuellen Angebote
findest du auf unserer Homepage >>
www.awg-guestrow.de



✓ keine finanziellen Vorleistungen

WG's bei der AWG

- inklusive aller Nebenkosten ▪
- möblierte Zimmer ▪
- verschiedene Zimmergrößen ▪

AWG Güstrow-Parchim und Umgebung eG

Friedrich-Engels-Straße 12 • 18273 Güstrow

Tel.: (03843) 83 43 - 0 • info@awg-guestrow.de • www.awg-guestrow.de





Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow

Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses am 26.11.2015

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0276/15

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Vergabe zur Erstellung/Druck und Verteilung des „Güstrower Stadtanzeigers“.

Beschluss Nr.: VI/0286/15

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 26.11.2015 den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Bauhof, Flur 1, Flurstücke 77/32, 77/33, 77/34 und 77/35 in einer Gesamtgröße von 1.464 m².

Beschluss Nr.: VI/0280/15

Personalangelegenheit

Beschluss Nr.: VI/0306/15

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow trifft in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Eilentscheidung, dass die Barlachstadt als Antragsteller für die Förderung der energetischen Sanierung und den Umbau der Kindertagesstätte „Bärenhaus“ zum sozialen Zentrum der Güstrow Weststadt fungiert.

Hauptsatzung

der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2015 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Güstrow führt die Bezeichnung „Barlachstadt“. Die Barlachstadt Güstrow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt mit deren Rechten und Pflichten. Zur Barlachstadt Güstrow gehören die Ortsteile Suckow, Klueß, Primerburg und Neu Strenz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(2) Das Gebiet der Stadt hat die Grenzen nach der als Anlage beigefügten Karte.

(3) Die Barlachstadt Güstrow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(4) Wappen: In Gold ein stehender, nach links gewendeter, hersehender schwarzer Stier mit zwischen die Hinterfüße genommenem Schweif vor einem nach rechts gelehnten grünen Baum, oben mit vier fünfzackigen Blättern, unten mit einem fünfzackigen und einem dreizackigen Blatt.

(5) Flagge: Die Stadtflagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt - auf jeweils zwei Dritteln der Höhe des gelben und des grünen Streifens übergreifend - das Stadtwappen in Gelb. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(6) Das Dienstsiegel zeigt die Umrisse des Stadtwappens und die Umschrift "BARLACHSTADT GÜSTROW".

(7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Barlachstadt Güstrow ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung entscheiden.

Die dabei von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Anregungen, Beschwerden und Vorschläge werden protokolliert. Den Fraktionen der Stadtvertretung wird die Möglichkeit gegeben, ihre Standpunkte in den Einwohnerversammlungen darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Stadtvertretung kann in öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Der Antrag ist vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung möglichst schriftlich zu stellen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten. Dieser Bericht ist der Stadtvertretung vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.

(6) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Barlachstadt Güstrow.

§ 3

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Präsidenten der Stadtvertretung und bildet ein Präsidium der Stadtvertretung, dem neben dem Präsidenten und seiner Stellvertretung jeweils ein Mitglied aus den gebildeten Fraktionen, die nicht die Erstgenannten stellen, angehört. Das Präsidium ist ein Beratungsgremium des Präsidenten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(5) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Stadtvertretung hat eine Nachtragssatzung gem. § 48 KV zu beschließen, wenn

1. im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mindestens 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000,00 € überschritten wird,
2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 500.000,00 € nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken oder eine bestehende Deckungslücke sich um mehr als 500.000,00 € erhöhen wird,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen von mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen, diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen,
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen. Ausnahmen bilden geringfügige Sachinvestitionen, die den Wert von 100.000,00 € nicht übersteigen.

(7) Für die städtebaulichen Sondervermögen ist eine Nachtragshaushaltssatzung nur erforderlich, wenn eine Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V nicht gegeben ist oder ein ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50 vom Hundert überschritten wird.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung, die bis zum 9. Tag um 8:00 Uhr vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich eingereicht werden, sind zur Sitzung der Stadtvertretung schriftlich zu beantworten. Später eingereichte schriftliche Anfragen sowie mündliche Anfragen während der Sitzung, die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung vorzulegen.

§ 5

Aufgabenverteilung Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen acht, weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V (Bruttowerte):

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 € je Ausgabenfall, ausgenommen Entscheidungen nach § 7 Abs. 5,
3. im Rahmen der Nr. 3 bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 100.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. € bis 2,5 Mio. €,
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €,
5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000,00 € bis 500.000,00 €

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen bzw. entsprechende Genehmigungen zu erteilen (Bruttowerte):

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Erlass von Forderungen und anderen Rechten über 25.000,00 €,
3. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Hingabe von Darlehen im geschätzten Wert von über 25.000,00 € bis 100.000,00 €,

Sitzungstermine

04.02.2016, 18:00 Uhr - Hauptausschuss
18.02.2016, 18:00 Uhr - Stadtvertretung

Einladung und Tagesordnung werden eine Woche vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage der Barlachstadt unter www.guestrow.de - im Ratsinformationssystem - öffentlich bekannt gegeben.

Gesprächstermine

mit dem Präsidenten

Der Präsident der Stadtvertretung Güstrow,
Herr Torsten Renz, steht Ihnen für Fragen
und Anliegen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin unter
Telefon 769-114 oder -116 im Büro der Stadtvertretung!

4. Erwerb von beweglichen Sachen, Dienstleistungen und Aufträge nach VOL über 50.000,00 € bis 250.000,00 €, von Forderungen und anderen Rechten über 25.000,00 € bis 250.000,00 €. Bei wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Vierjahresbetrag der Leistung,

5. Aufträge nach VOB von 250.000,00 € bis 500.000,00 €,

6. Entscheidungen über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und daran anschließende Verträge im Wert von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.

(5) Der Hauptausschuss genehmigt Belastungsvollmachten zur Sicherstellung der Finanzierung für den Bau von Gebäuden und Anlagen auf bereits verkauften, aber noch im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücken sowie für städtische Grundstücke auf denen ein Erbbaurecht begründet wurde bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € (Bruttowerte).

(6) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über die Vergabe von Städtebaufördermitteln innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 € (Bruttowerte).

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Er versetzt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Ruhestand. Angestellte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt und gekündigt. Der Hauptausschuss entscheidet über die Besetzung von Amtsleiterstellen.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend per Niederschrift über die Entscheidungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 bis 9 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Je Ausschuss dürfen drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mitwirken. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern sieben stellvertretende Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Probleme der Kleingartenanlagen, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz
Ausschuss für Bau und Verkehr	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Verkehrsangelegenheiten
Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kulturinstitutionen, Kulturförderung und Sportförderung, Jugendförderung
Ausschuss für Senioren, Familie und Soziales	Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

Betriebsausschuss
Vergabeausschuss

Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow
Vergabe von Grundstücken und Immobilien, Aufträge nach VOB, VOL, VOF und HOAI

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind bis auf den Betriebs- und den Vergabeausschuss öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung, von denen drei Stadtvertreter sein müssen, zusammen und tagt nicht öffentlich.

(5) Weitere Ausschüsse bzw. zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.

(6) Bei seniorenrelevanten Beschlüssen soll der Seniorenbeirat der Barlachstadt Güstrow gehört werden und er kann zu den Beratungen in den Ausschüssen hinzugezogen werden.

(7) Bei Beschlüssen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind, soll der Behindertenbeirat gehört werden und er kann zu den Beratungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 dieser Hauptsatzung (Bruttowerte). Der Bürgermeister ist berechtigt, Miet- und Pachtverträge, in denen die Barlachstadt Güstrow als Mieter bzw. Pächter auftritt, bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren abzuschließen.

(3) Erklärungen der Barlachstadt Güstrow i. S. d. § 38 Abs. 6 Satz 1 und 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € bzw. von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen (jedoch in der Gesamtsumme der Leistungsleistungen nicht mehr als 50.000,00 €) können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.

(4) Der Bürgermeister stellt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB her. Der Bürgermeister erteilt

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- die sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. § 145 Abs. 1 - 6 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Altstadt Güstrow“, „Erweiterungsgebiet Altstadt“ und „Schweriner Vorstadt“ und informiert die Stadtvertretung über die Versagungsgründe,
- die erhaltungsrechtlichen Genehmigungen gem. §§ 172, 173 Abs. 1 BauGB,
- entscheidet über die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,
- er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

Sprechstunde des Bürgermeisters

Dienstag, 8. Februar 2016
von 16:00 bis 18:00 Uhr

Eine Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters bei Frau Bartock, Telefon 769-101, erleichtert uns die Planung und erspart Ihnen Wartezeiten.

Darüber hinaus können Sie auch außerhalb der Bürgersprechstunde einen Termin vereinbaren.

Der Bürgermeister informiert die Stadtvertretung über die von ihm getroffenen Ausnahme- bzw. Befreiungsentscheidungen zu den Festsetzungen von Bebauungsplänen. Die Information erfolgt schriftlich als Anlage zum Bericht des Bürgermeisters vor der Stadtvertretung.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 1 Abs. 4 - 6 BauGB gem. der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Prüfkriterien obliegt dem Bürgermeister.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über neue oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, zu denen die Barlachstadt Güstrow gesetzlich verpflichtet ist.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Er versetzt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ruhestand. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung und Entlassung.

Er entscheidet über die Anerkennung von Dienstunfällen, die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit sowie über die Kürzung von Anwärterbezügen, wenn die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden wurde.

(7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der gültigen Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes M-V in Höhe von 190,00 €.

(8) Die Stadtvertretung ist laufend per Mitteilungsvorlage über alle Entscheidungen, die der Bürgermeister nach Abs. 2 - 6 trifft, zu unterrichten.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen, Zuwendungen

(1) Die Barlachstadt Güstrow gewährt entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Landkreisen,

Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen folgende Entschädigungen:

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € gezahlt.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € gezahlt.
3. Der erste und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 €. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen.
4. Durch die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entfällt für den Präsidenten und für die Stellvertreter des Bürgermeisters jeglicher Anspruch auf Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen.
5. Den Stellvertretern des Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird bei tageweiser Vertretung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der jeweiligen monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
6. Spätestens nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten bzw. für die Fraktionsvorsitzenden.
7. Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Abs. 1 Punkt 3 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- des Präsidiums
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 40,00 €.

1. Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretung wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Sitzung gewährt.
2. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.
3. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 40,00 €.
4. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.

(4) Zusätzlich zu der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum voll-

endeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bis maximal 15,00 € je Sitzung zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(5) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten als Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit 30,00 € für jede durchgeführte Sitzung.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 250,00 € überschreiten.

(7) Zuwendungen an Fraktionen werden auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Barlachstadt Güstrow“ gezahlt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse www.guestrow.de. Das Ortsrecht sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link „Ortsrecht & Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

(2) Bekanntmachungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches werden im Güstrower Stadtanzeiger gemäß § 12 veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Güstrower Stadtanzeigers.

(3) Unter der Anschrift Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Barlachstadt Güstrow kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(4) Die Bekanntmachungen sind nach Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, erfolgt deren öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung zur Einsicht im Bürgerbüro des Rathauses während dessen Dienststunden. Auf die Auslegung von Karten, Plänen und Zeichnungen ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zehn Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Bürgerbüro des Rathauses. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten: Innenstadt: vor dem Rathaus, OT Primerburg: an der alten Försterei, OT Klueß: am Spielplatz, OT Suckow: am Dorfanger, OT Neu Strenz: an der Gasstation.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 oder Absatz 2 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind über den Link „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 12

Stadtanzeiger

(1) Der Güstrower Stadtanzeiger erscheint jährlich achtmal, jeweils zum Ersten der Kalendermonate Februar, März, Mai, Juni, August, September, November, Dezember und wird kostenlos an alle Haushalte der Barlachstadt Güstrow verteilt. Einzel Exemplare können kostenlos im Rathaus der Barlachstadt Güstrow bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse vereinbart werden: Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil der Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 2, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Stadtentwicklungsamt in der Baustraße 33. Auf die Auslegung wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird im Güstrower Stadtanzeiger rechtzeitig hingewiesen.

§ 13

Sprachformen

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.11.2012 außer Kraft.

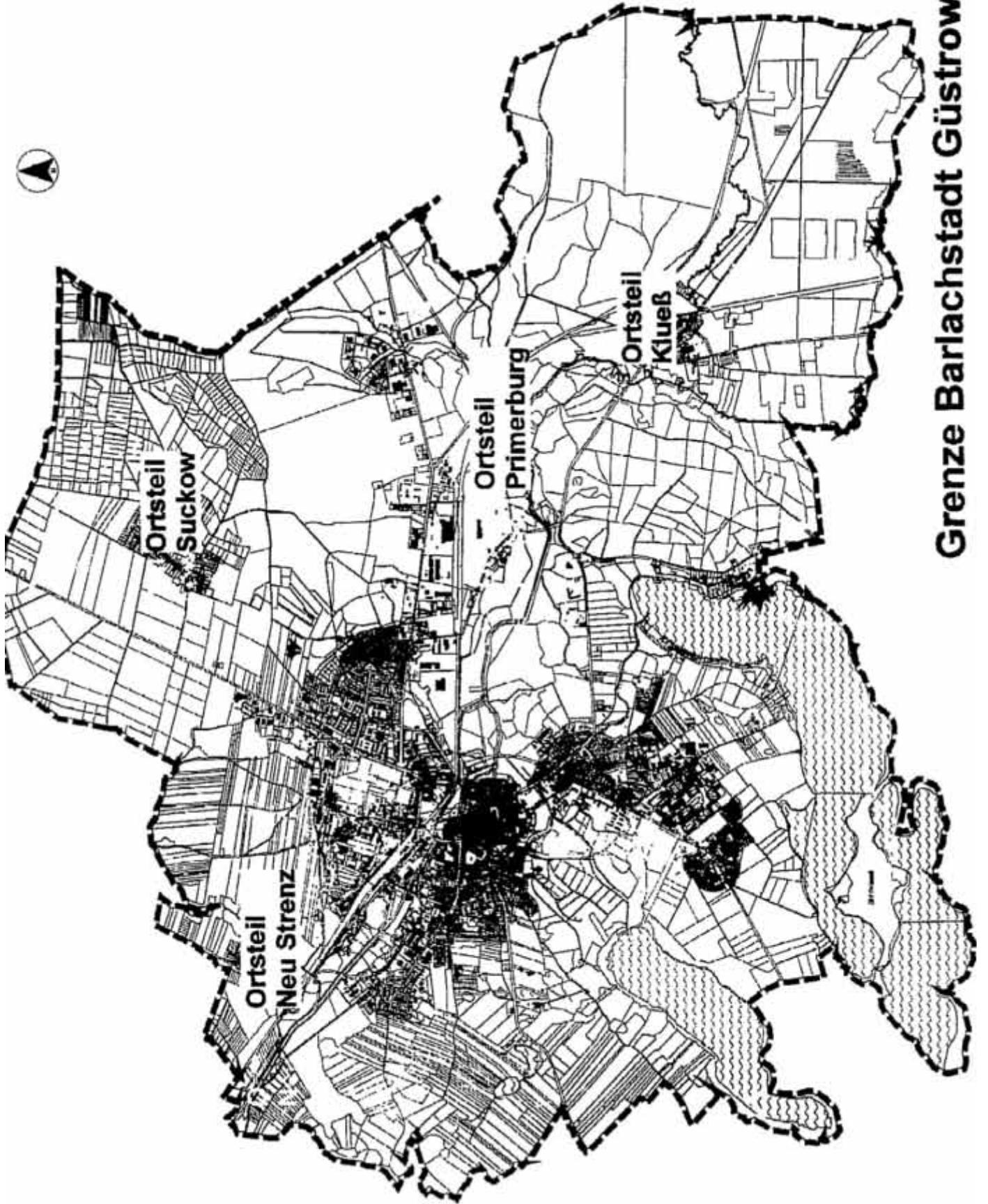
Güstrow, 14. Dezember 2015

A. Schuldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow wurde am 17.12.2015 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/ zur Verfügung gestellt und ist am 18.12.2015 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzei-ge-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Der Güstrower Stadtanzeiger - eine Zeitung der Stadt für ihre Bürgerinnen und Bürger!

Wappen der Barlachstadt Güstrow



Wappenanwendungen

Vierfarb-Variant / CMYK

Grünton: C 100%
M 000%
Y 100%
K 000%



Schwarz: C 000%
M 000%
Y 000%
K 100%



Goldton: C 030%
M 040%
Y 080%
K 000%



Vollton-Variante / HKS

Grünton: HKS 57 N



Gelbton: HKS 3 N



Goldton:



Schwarz:



Stadtflagge



Flaggenanwendungen

Grünton: C 100%
M 000%
Y 100%
K 000%



Gelbton: C 000%
M 000%
Y 100%
K 000%



Wappenanwendung siehe oben

8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 10.12.2015 die Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow vom 9. November 2007 wie folgt geändert.

Artikel 1

Die Anlage der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In der Klasse 3 wird geändert:
Rostocker Chaussee (bis Friedrich-Trendelenburg-Allee)
2. In der Klasse 5 wird hinzugefügt:
Pfahlweg (bis zum Ende der Ausbaustrecke)
3. In der Klasse 5 wird geändert:
Bützower Straße (bis Kreuzung Hafenstraße)

Artikel 2

Die 8. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Güstrow, 16. Dezember 2015

A. Schuldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow wurde am 22.12.2015 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow [www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur Verfügung gestellt](http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur-Verfuegung-gestellt) und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Güstrow führt entsprechend seiner Satzung die Gewässerschau 2016 der Wasserläufe II. Ordnung laut dem Terminplan durch.

Beginn jeder Gewässerschau ist jeweils um 9:00 Uhr.

Interessierte Anlieger und Bürger sind eingeladen.

Neumann
Verbandsvorsteher

Termin	Schaubereich- Gemeinde	Treffpunkt	Schaubeauf- tragter
10.03.2016	Güstrow	Rathaus, Markt	Herr Lübars

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 10.12.2015 die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow vom 9. November 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

1) Der § 4 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) in der Klasse 1 | 11,40 € |
| b) in der Klasse 2 | 7,28 € |
| c) in der Klasse 3 | 5,22 € |
| d) in der Klasse 4 | 3,16 € |
| e) in der Klasse 5 | 1,11 € |

2) Die Anlage der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

- in der Klasse 3 wird geändert:
Rostocker Chaussee (bis Friedrich-Trendelenburg-Allee)
- in der Klasse 5 wird hinzugefügt:
Pfahlweg (bis zum Ende der Ausbaustrecke)
- in der Klasse 5 wird geändert:
Bützower Straße (bis Kreuzung Hafenstraße)

Artikel 2

Die 9. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Güstrow, 16. Dezember 2015

A. Schuldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow wurde am 22.12.2015 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow [www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur Verfügung gestellt](http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur-Verfuegung-gestellt) und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Alle Satzungen der Barlachstadt Güstrow

finden Sie im Internet

unter www.guestrow.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Barlachstadt Güstrow betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur

1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
3. dezentralen Abwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 15.03.2000.

(2) Die Barlachstadt Güstrow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Barlachstadt Güstrow zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Abwassergebühren erhoben.

(2) Benutzungsgebühren werden für Grundstücke,

1. die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr,
2. die an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert nach einer Vorhalte- und Einleitgebühr,
3. die an die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert in eine Gebühr für das Einsammeln, Abfahren sowie Einleiten und Behandeln des anfallenden Schlammes in Abwasseranlagen aus Hauskläranlagen einerseits und abflusslosen Gruben andererseits erhoben.

Der Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Graben, Mulden-Rigolensystem u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 3 Schmutzwassergebührenmaßstab

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

(2) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb). In den Fällen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung oder bei einer Nutzungsänderung im Verlauf des Veranlagungszeitraums ist eine zeitanteilige Grundgebühr zu zahlen.

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt nach Abs. 3 gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Messeinrichtungen einbauen, ist die Barlachstadt Güstrow berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Barlachstadt Güstrow unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dafür ist ein gesonderter Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird.

(8) Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

§ 4 Bemessungsmaßstab und Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler festgelegt. Erfolgt die Wasserversorgung des Grundstücks über mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler festgelegt.

Befindet sich auf dem Grundstück kein Wasserzähler und werden auch keine Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen, so wird das Grundstück so behandelt, als wenn ein Wasserzähler mit der niedrigsten zulässigen Dauerbelastung vorhanden wäre.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer zulässigen Dauerbelastung von bis zu

(Grundgebühr pro Jahr)

5 cbm/h	123,00 €
10 cbm/h	246,00 €
20 cbm/h	492,00 €
50 cbm/h	1.230,00 €
80 cbm/h	1.968,00 €
120 cbm/h	2.952,00 €

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 2,15 €.

§ 5

Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr gliedert sich in eine Vorhalte- und eine Einleitgebühr.

Die Vorhaltegebühr dient zur Deckung der Vorhaltekosten und wird unabhängig davon erhoben, ob nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird, aber tatsächlich kein Niederschlagswasser über den Anschluss in die Kanalisation geleitet wird.

(2) Die Niederschlagswasservorhaltegebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder künstlich befestigten Flächen des Grundstücks erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

(3) Maßstab für die Niederschlagswassereinleitgebühr ist die an die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich eingeleitet wird.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(5) Der Gebührenschuldner hat die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder künstlich befestigten Flächen der Barlachstadt Güstrow bzw. deren Beauftragten bei Flächenänderung binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Größe der Fläche zu schätzen.

(6) Die Vorhaltegebühr beträgt 0,17 € je qm gebührenpflichtiger Fläche.

(7) Die Einleitgebühr beträgt 0,36 € je qm gebührenpflichtiger Fläche.

§ 6

Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Barlachstadt Güstrow bzw. die durch die Barlachstadt Güstrow mit der Entsorgung beauftragten Firmen entsorgen den Schlamm aus Hauskläranlagen und die Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Hauskläranlagen zum mit dem Kunden vereinbarten Termin.

(2) Der Kunde trifft die Absprache zum Entsorgungstermin mindestens 1 Woche vorher.

(3) Der Kunde ermöglicht die ungehinderte Zu- und Abfuhr des Fäkalienfahrzeuges zur Sammelgrube bzw. Hauskläranlage.

(4) Für die Abfuhr und Behandlung wird

1. je angefangener cbm Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 30,61 €,
2. je angefangener cbm Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 7,68 €

erhoben.

§ 7

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Barlachstadt Güstrow sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber schriftlich anzuzeigen (vgl. § 11 Abs. 3). Versäumt der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Barlachstadt Güstrow entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
2. für die Entsorgung des Schlamms aus Hauskläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 6 mit der durchgeführten Abholung vom betreffenden Grundstück.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Barlachstadt Güstrow, Städtischen Abwasserbetrieb, schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9

Entstehung der Abwassergebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenschuld für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren gemäß § 6 (Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben) entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.

§ 10

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben

verbunden werden kann. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Für die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) und für die Niederschlagswassergebühr (Vorhalte- und Einleitgebühr, vgl. § 5) werden 12 monatliche Vorauszahlungen erhoben. Die 1. Vorauszahlung ist zum 25.01. eines jeden Kalenderjahres fällig, die folgenden 11 Vorauszahlungen sind zum 16. des jeweiligen Monats fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlung nach Abs. 2 mit der jeweiligen endgültig entstehenden Benutzungsgebührenschild erfolgt bis zum 20.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschild die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschild die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf die Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so wird den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbare Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Barlachstadt Güstrow ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Barlachstadt Güstrow den Verbrauch schätzen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) und für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Vorhalte- und Einleitgebühr, vgl. § 5) während des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen auf abflusslosen Sammelgruben (vgl. § 6) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Barlachstadt Güstrow alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Barlachstadt Güstrow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen bei dem zugrunde liegenden Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. § 5) hat der Gebührenpflichtige der Barlachstadt Güstrow

unaufgefordert binnen eines Monats Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Barlachstadt Güstrow unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Barlachstadt Güstrow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. wer entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2002 außer Kraft.

Güstrow, 16. Dezember 2015

Schuldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow wurde am 22.12.2015 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow [www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur Verfügung gestellt](http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur-Verfuegung-gestellt) und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Information zur Straßenbeleuchtung

Ab sofort können alle Störungen und Ausfälle an der Straßenbeleuchtung direkt bei den Stadtwerken unter der Rufnummer 03843 288-0 angezeigt werden.

Dies ist 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr möglich.

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in der Sitzung am 14.04.2015 den Vertrag zur Betriebsführung der Straßenbeleuchtung beschlossen. Die Übernahme von Dienstleistungen durch die Stadtwerke Güstrow GmbH erfolgte zum 01.01.2016.

Fischereischeinprüfungen bei der Barlachstadt Güstrow am 21. März und 18. April 2016

Die Barlachstadt Güstrow, Bürgerbüro gibt bekannt, dass Prüfungen zur Erlangung des Fischereischeins unter Vorbehalt am 21. März und 18. April 2016 jeweils um 16:00 Uhr in Güstrow, Markt 1, im Stadtvertretersaal durchgeführt werden.

Entsprechend der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2005 (GVOBl. Nr. 13 S. 416) ist folgendes zu beachten:

1. Interessenten, die an der Prüfung teilnehmen möchten, melden sich bitte schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Barlachstadt Güstrow, Bürgerbüro, Markt 1, 18273 Güstrow an.
2. Das Anmeldeformular ist unter www.guestrow.de im Internet abrufbar oder im Bürgerbüro der Barlachstadt Güstrow erhältlich.
3. Für den Fall, dass der Antragsteller minderjährig ist, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Güstrow, 1. Februar 2016



Schuldt, Bürgermeister

Hinweis:

Vorbereitungskurse zu diesen Fischereischeinprüfungen führt der Kreisangelverband Güstrow e.V. durch.

Telefon: 03843 687230, Herr Timm

Landkreis Rostock

Informationen zur Änderungen bei der Abfallentsorgung



Der Landkreis Rostock hat zum Jahresbeginn 2016 die Abfallsatzung vereinheitlicht. Für zahlreiche Haushalte sind damit Veränderungen verbunden.

In der Gebührensatzung gilt die Faustregel:

Größere Mülltonnen, die seltener abgeholt werden, sind günstiger.

Ein Beispiel für einen 4-Personen-Haushalt:

Die 80 Liter Restabfalltonne, alle 14 Tage abgeholt, kostet 154,97 € pro Jahr. Die doppelt so große 160 Liter Tonne, alle 4 Wochen abgeholt, ist mit 99,24 € deutlich günstiger.

„Wir tragen dem Wunsch vieler Haushalte im Landkreis Rostock Rechnung und wollen die Umstellung erleichtern. Die erstmalige Bereitstellung eines neuen Restabfallbehälters ist bis zum 31. März gebührenfrei“, erklärt Dezernent Dr. Wolfgang Kraatz.

Alle Verantwortlichen für die Durchführung des Winterdienstes werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass auch kleine Nebenstraßen passierbar bleiben. Sind Straßen unzureichend geräumt sind, kann es vorkommen, dass der Abfall nicht entsorgt werden kann. In diesem Fall, kann der Hausmüll in handelsüblichen blauen Müllsäcken gesammelt werden. Diese werden dann beim nächsten regulären Abfuhrtermin kostenlos entsorgt.

Sie erreichen den Abfallwirtschaftsbetrieb unter der Telefonnummer 03843 755-70999 bzw. per E-Mail service@abfall-lro.de.

Die aktuelle Gebührensatzung finden Sie unter
http://www.abfall-lro.de/pdf/gebuehrensatzung_2016.pdf

UWE JOHNSON-BIBLIOTHEK

Kinderlesung und Samstagsöffnung

Auch im Februar gibt es wieder die Kinderlesung in der Uwe Johnson-Bibliothek. Im grauen Winterwetter heitert unsere Lesepatin Frau Eggert mit *„Geschichten zum Lachen“* die kleinen und großen Zuhörer auf ... natürlich ist die Bibliothek wieder von 10:00 bis 13:00 Uhr für das Ausleihen von lustigen Geschichten, spannendem Wissenswerten, unterhaltsamen Filmen und mitreißenden Games geöffnet.

Sonnabend, 06.02.2016, 10:30 Uhr,
Eintritt frei

Lesung und Werkstattgespräch mit Wolfgang Burger



Einer der ganz Großen unter den zeitgenössischen deutschen Krimiautoren und vielfacher Bestsellerautor kommt nach Güstrow! Wolfgang Burger stellt den neuesten Fall seines Ermittlers Gerlach vor - eigentlich gleich drei Fälle, Geiselnahme, Mord und ein Porsche im Fluss, die sich irgendwie zu einem verweben. Burger ist bekannt für seine prägnanten und doch trefflich bildhaften Beschreibungen menschlicher Eigenheiten, Beziehungen und urmenschlicher

Bedürfnisse. Der Krimikönner ist auch immer offen für Fragen und nimmt sich gerne Zeit für sein Publikum und für ein kleines Werkstattgespräch ... vielleicht, um ein neues Verbrechen zu planen ...

Donnerstag, 18.02.2016, 19:00 Uhr
Eintritt 8,00 €

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	10:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 - 14:00 Uhr
Oktober - April jeder 1. Samstag	10:00 - 13:00 Uhr

Die Barlachstadt im Internet:

www.guestrow.de

Neujahrsempfang der Barlachstadt Güstrow am 8. Januar 2016

Herzlichen Dank
an die Sponsoren:



Am 8. Januar 2016 empfingen der Stadtpräsident der Stadtvertretung, Herr Torsten Renz, und der Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow, Herr Arne Schuldt, im Bürgerhaus Vertreter aus der Wirtschaft, sozialer Vereine/Verbände und des Sports sowie Gäste aus den Partnerstädten Gryfice und Kronshagen zum traditionellen Neujahrsempfang. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow ehrte verdienstvolle Bürger, die durch ihr ehrenamtliches Wirken zum Wohle aller beigetragen haben.

Auszug aus der Eröffnungsrede und den Laudationes des Präsidenten der Stadtvertretung, Herrn Torsten Renz, anlässlich des Neujahrsempfangs:

Verehrte Gäste, unter Einbeziehung der 24 Sportvereine unserer Stadt wurden heute viele Förderer des Sports zum diesjährigen Neujahrsempfang unter dem Motto „Miteinander von Wirtschaft und Sport“ eingeladen. Auch die ca. 90 anwesenden Sportler und Trainer sind auf Vorschlag ihrer Vereine heute unsere Gäste.

Deshalb freue ich mich außerordentlich, dass Sie in dieser Zusammensetzung so zahlreich erschienen sind und heiße Sie alle auch im Namen des Bürgermeisters, Herrn Arne Schuldt, herzlich willkommen. Wir wünschen Ihnen im Namen der Barlachstadt Güstrow ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!

Es ist in unserer Barlachstadt zu einer guten Tradition geworden, Bürgerinnen und Bürger zu ehren, die nicht täglich im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen, aber Großartiges für unser Gemeinwesen im Ehrenamt leisten. Ohne diese ungezählten Aktiven wäre unsere Stadt weniger lebens- und liebenswert. Wenn wir heute Bürgerinnen und Bürger ehren, stellen wir das unter das Motto: Miteinander von Wirtschaft und Sport. Üblicherweise unterbreiten die Fraktionen Vorschläge bezüglich der zu Ehrenden. Weil die Vertreter der Vereine aber am Besten wissen, wer sie wie unterstützt, haben wir diese um Vorschläge gebeten.

Das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden wählten dann gemeinsam drei Persönlichkeiten für die Ehrung aus. Dabei war es uns wichtig, dass neben einer finanziellen oder materiellen Unterstützung auch zusätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird. Ist es auch häufig der persönliche Bezug zu einer bestimmten Sportart, so ist es trotzdem keine Selbstverständlichkeit, dass die knapp bemessene Freizeit auch noch für das weniger geliebte „Organisatorische“ erhalten muss. Fakt ist aber, dass es ohne die Trainertätigkeit oder Vorstandsarbeit einfach nicht geht.

Laudatio für Herrn Silvio Bothe



Sehr geehrte Gäste, stellvertretend für die vielen Unterstützer und Förderer im Bereich des Sports möchten wir in diesem Jahr die Arbeit von Silvio Bothe würdigen.

Herr Bothe kommt im positiven Sinne aus einer Handball verrückten Familie. Ein Wochenende ohne die geliebte Handballhalle ist nur schwer vorstellbar. Unternehmer Bothe unterstützt den Handballverein finanziell z. B. bei der Ausstattung der Kindermannschaften mit neuer Spielkleidung. Sportfreund Bothe ist seit weit mehr als zehn Jahren im Ehrenamt aktiv. Ob im Vorstand, als Trainer der weiblich Jugend B Mannschaft oder als der Mann für alle Fälle - Sportfreund Bothe steht als „Feuerwehr“ stets Gewehr bei Fuß.

**Wir danken Herrn Silvio Bothe
für die Unterstützung des Güstrower Handballvereins 94 e.V.**

Laudatio für Herrn Waldemar Dullek



Sehr geehrte Gäste, seit der Gründung des Tanzclubs Grün-Gelb Güstrow e. V. im Jahr 2007 ist Waldemar Dullek der 1. Vorsitzender des Vereins. Der Start des Vereins erfolgte mit 38 Erwachsenen und 5 Kindern. Im Jahr 2015 kann man von mehr als einer Verdoppelung sprechen, 111 Mitglieder - was einen besonders dabei freut, sind die 24 Jugendlichen und die 13 Bambinis! Das ist auch seine Erfolgsgeschichte! Dank seines Engagements kann der Verein ein vielseitiges Angebot für Kinder, Hobby- und Leistungssportler anbieten. Die gesamte organisatorische Arbeit läuft über seinen Tisch. Außerdem unterstützt er den Verein finanziell und materiell. Mit der Durchführung des Güstrow Pokals organisiert Sportfreund Dullek mit seinem Team ein Event, welches über die Landesgrenzen hinaus bekannt ist. Herr Dullek ist im Ehrenamt außerdem Präsident des Tanzsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

**Wir danken Herrn Waldemar Dullek
für die Unterstützung des Tanzclubs Grün-Gelb Güstrow e. V.**

Laudatio für Herrn André Wiechmann

Sehr geehrte Gäste, seit 25 Jahren ist André Wiechmann im Badminton wieder im Güstrower Sport zuhause. Bereits seit dem elften Lebensjahr (2. Platz 1981/1982 AK 10/11 DDR Einzelmeisterschaft für Post Güstrow) betreibt er seinen geliebten Sport erfolgreich über die Landesgrenzen hinaus auf höchstem Niveau. Er unterstützt die Abteilung Badminton im GSC 09 finanziell und als ehrenamtliches Vorstandsmitglied. Als Übungsleiter im Nachwuchs- und Erwachsenensport gibt er seine wertvollen Erfahrungen weiter. Er hat maßgeblichen Anteil daran, dass der Badminton in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung in Güstrow und Umgebung genommen hat. Auch ihm ist es mit zu verdanken, dass inzwischen mehr als 120 Sportler dem Federball in Güstrow hinterher jagen. Ob der Güstrower Badminton Pokal, das traditionelle Weihnachtsturnier oder der Güstrower Junior Pokal, zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen im Wettkampf und Freizeitsport zeugen von seiner ehrenamtlichen Arbeit und von der finanziellen und materiellen Unterstützung durch seinen Handwerksbetrieb.



**Wir danken Herrn André Wiechmann
für die Unterstützung des Güstrower Sportclubs 09.**

Sportlerehrung für das Jahr 2015

Auf dem Neujahrsempfang der Barlachstadt Güstrow am 8. Januar 2016 fand traditionell die Sportlerehrung für das Jahr 2015 statt.

Kategorie Einzelsportlerin - Jette Jörns

Ihr Erfolg in 2015: Deutsche Meisterin mit der weiblichen Jugend B des Bremer HC. Jette Jörns hat mit 5 Jahren das Hockey spielen im ATSV Güstrow erlernt und ist noch heute Vereinsmitglied. Hier hat sie alle Altersklassen durchlaufen, bis sie im Jahr 2014 den Sprung zum Bremer HC gewagt hat. Seit dieser Zeit besucht Jette das Sportgymnasium in Bremen und kann so unter professionellen Bedingungen trainieren.

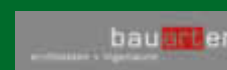
Im Oktober 2015 kam dann der große Erfolg. In Mannheim hat sie mit ihrer Mannschaft sensationell den deutschen Meistertitel errungen und das in einem Endspiel, was an Dramatik nicht zu überbieten war. Aus unserer Sicht ist dieser Erfolg gar nicht groß genug zu bewerten, da dieser Deutsche Meistertitel in einer olympischen Sportart errungen wurde.

**Wir gratulieren der Sportsfreundin zu ihren Leistungen
und wünschen ihr weitere sportliche Erfolge.**

Kategorie Einzelsportler - Carsten Jansen

Seine ersten Segelerfahrungen machte Carsten Jansen 1958 im Pirat. Im Jahr 2014 erfolgte der Aufstieg in die Klasse Kutter ZK10. Herr Jansen wird heute geehrt für seinen Sieg 2015 bei der Deutschen Meisterschaft der Kutter ZK10 auf dem Schwielochsee bei Goyatz. Auf dem Kutter „Teamwork“ segelten weitere 5 Sportler. Die Rolle von Carsten Jansen ist die des Navigators und Taktikers. Der Taktiker sagt dem Steuermann die Windentwicklung, er bestimmt das taktische Verhalten zu den anderen Booten und gibt letztlich den zu segelnden Kurs vor. Carsten Jansen ist Mitglied im Wassersport-Verein-Güstrow 1928 e. V., damals noch BSG "Empor" Güstrow, später BSG Lokomotive Güstrow. Einer seiner großen Erfolge war zum Beispiel im Jahr 1966 der Gewinn der Ostseewoche als jüngster Teilnehmer oder auch 1973 der Gewinn des Titels als DDR-Studentenmeister, jeweils in der Klasse Pirat. Im Ehrenamt war er von 1983 bis 1999 Vorsitzender des Wassersport-Verein Güstrow 1928 e. V. Carsten Jansen hat

Herzlichen Dank an die Sponsoren:



Lidl lohnt sich

Partnerstadtverein
Güstrow e.V.

Praxis Dr. med.
dent. (H) Sauerbier

F. + S. Fernmelde-
und Sicherungs-
montagen GmbH

Architekt
Michael Sauerbier

Rats Apotheke

Herzlichen Dank an die Gastronomen:



sich seit 2013 bei der Erstellung des Jugendhauses besonders engagiert und nahezu täglich mit anderen Sportfreunden hier in mühevoller Kleinarbeit ein neues Heim für die Segeljugend Güstrows erschaffen. Das Haus wird am 7. Mai 2016 eingeweiht.

Die Barlachstadt Güstrow gratuliert zum Erfolg und sagt danke.

**Kategorie Mannschaft
Güstrower SC 09 - Volleyball Herren**

Steffen Drögmöller, Jens Eckstein, Jonas Ehmke, Martin Frenz, Andy Griepentrog, Mirko Krause, Ronald Kupsch, Daniel Pollee, Danny Radloff, Robert Röhrich, Andreas Roode, Ulf Schade, Heiko Stegemann und Thomas Winkler

Die Volleyballmannschaft Herren des GSC 09 wurde Landesmeister und Landespokalsieger 2015. Nach dem erstmaligen Aufstieg 2014 in die höchste Spielklasse des Landes wurde mit dem Titel gleich im ersten Jahr der größte Erfolg in der Vereinsgeschichte erreicht. Für diese Leistung werden die Sportler heute geehrt.

Sie sind zwischen 23 und 48 Jahre alt. 2 Spieler sind seit 1986 ununterbrochen im Spielbetrieb, zuerst bei der BSG Landmaschinenbau, dann beim VfL Grün-Gold Güstrow und jetzt beim GSC 09.

In der Meisterschaft wurden 14 Spiele gewonnen und 2 Spiele verloren. In der Verbandsliga spielen 9 Mannschaften aus den Städten Greifswald, Parchim, Ribnitz-Damgarten, Schwerin, Ludwigslust, Rostock und Neustrelitz. Die Siege gegen Parchim und Greifswald brachten die Entscheidung in der Meisterschaft.

Wir gratulieren der Volleyballmannschaft zu ihren sportlichen Leistungen.



v. l. n. r.: stehend Torsten Renz, Ronald Kupsch, Tim Künel, Carsten Jansen, Jonas Ehmke, Heiko Stegemann, Steffen Drögmöller, Danny Radloff, Ulf Schade und Arne Schuld, im Vordergrund hockend Andreas Roode, von den Männern getragen Jette Jörns

Angebot des Güstrower Stadtmuseums in den Winterferien

**MUSEUM IM DUNKELN
„Licht aus! Taschenlampe an!“**

Liebe Kinder, möchtet ihr einmal im Dunkeln das bereits geschlossene Güstrower Stadtmuseum erforschen? Nur mit einer Taschenlampe ausgestattet, in alle Ecken und Winkel leuchten? Einmal alles tun, was man eigentlich als Museumsbesucher am Tage nicht darf? Im Schein der Taschenlampe begeben wir uns auf Entdeckungsreise durch die Ausstellungen des Museums. So wird der Museumsbesuch zu einem Abenteuer!

Termine

Erste Ferienwoche

Donnerstag, 4. Februar 2016, 19:00 bis 20:00 Uhr

Zweite Ferienwoche

Dienstag, 9. Februar 2016, 19:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag, 11. Februar 2016, 19:00 bis 20:00 Uhr

Alter: 6 bis 10 Jahre

Kinder bitte nur in Begleitung eines Erwachsenen.

Bitte eigene Taschenlampen mitbringen!

Teilnahme nur nach vorherigem Kauf einer Eintrittskarte in der Güstrow-Information, Franz-Parr-Platz 10, Telefon: 03843 681023

Der Kartenverkauf endet am Tage vor der Veranstaltung.

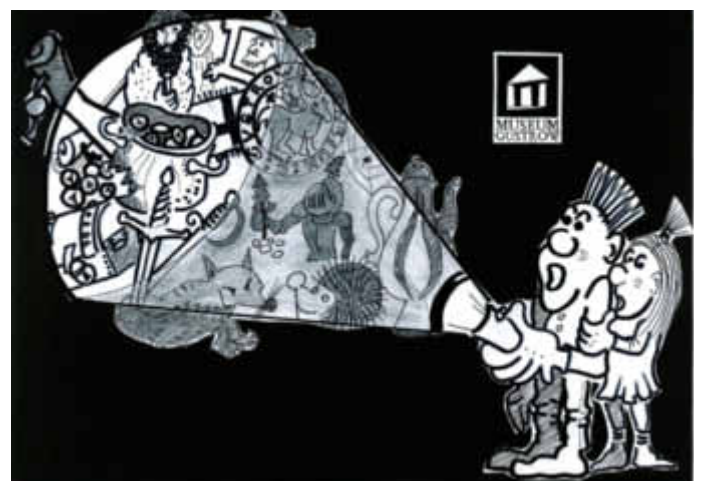
Treffpunkt: Stadtmuseum Güstrow, Franz-Parr-Platz 10

Eintritt:

Kinder: 1,00 €

Erwachsene: 2,00 €

Einlass: 18:45 bis 19:00 Uhr



**Die Barlachstadt im Internet:
www.guestrow.de**

**Redaktionsschluss für die
März/April-Ausgabe
ist der 12. Februar 2016**

Ausblick auf das Jahr 2016

„So bunt ist Güstrow.“



Ein besonderer Veranstaltungshöhepunkt am Ende des Jahres 2015 in der Barlachstadt war der ZDF-Gottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche im Rahmen der neuen Ausstellung des Norddeutschen Krippenmuseums „So bunt ist Weihnachten“ am 4. Advent. Und so „bunt“ wird es dann auch 2016 in unserer schönen Barlachstadt.

Entgegen allen Prognosen zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung nimmt die Einwohner-

zahl zu. Nach der Statistik des Einwohnermeldeamtes waren zum Stichtag 29.12.2015 30.093 Einwohner gemeldet. Hauptgrund für die Zunahme ist die Zuwanderung von Bürgern aus einer bunten Sammlung von Herkunftsländern. Nicht alle werden auf Dauer bei uns bleiben. Aber die, die bleiben, werden mit ihren Sitten und Gebräuchen, ihrer Mode und Hautfarbe unser Leben bunter und reicher machen. Neben dem Erlernen der deutschen Sprache wird die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schulen und der Erwachsenen in den Arbeitsmarkt unsere größte Herausforderung.

Bunt wird 2016 unser Veranstaltungsprogramm. Herausragender Termin ist der Mecklenburg-Vorpommertag in Güstrow am zweiten Wochenende im Juli. Unter Leitung der Staatskanzlei laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Die Altstadt wird die Bühne für das bunte Veranstaltungsprogramm.

Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes der Barlachstadt ist es diesmal auch sehr bunt zugegangen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum einen ist es die immer noch unklare Förderkulisse der EFRE-Förderung, von der eines unserer wichtigsten Investitionsvorhaben in den nächsten Jahren - die Sanierung und Erweiterung der Regionalen Schule „Thomas Müntzer“ - abhängig ist. Zum anderen haben auch weitere Maßnahmen, wie die Sanierung der DRK-Einrichtung „Bärenhaus“, die nunmehr auf eine andere Förderbasis gestellt werden mussten, die Verwaltung mehrfach zu Änderungen des Haushaltsentwurfs gezwungen. Aktuell kann ich mitteilen, dass alle Mittel- und Oberzentren den Projektauftrag aus dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus bekommen haben. Projektanträge sind bis zum 15.02.2016 beim Landesförderinstitut einzureichen. Die Unterlagen für die Thomas-Müntzer-Schule haben einen sehr guten Stand. Für ein weiteres Projekt - die Sanierung und Attraktivierung der OASE - muss die Planung, nach Genehmigung des erweiterten Basiskonzeptes durch die Rechtsaufsichtsbehörden, erst ausgeschrieben werden.

Ein bunter Strauß großer Investitionsvorhaben beinhaltet die weitere Sanierung der „Altstadt“, der „Schweriner Vorstadt“ und die letzte Maßnahme in der Südstadt - die Neugestaltung der Zufahrt und der Außenanlagen der Inselseeschule. Als Straßenbaumaßnahmen sind 2016/2017 der 4. Bauabschnitt zur

Erschließung der Straße Industriegelände mit der Verbindung Ulrichstraße - Straße Am alten Hafen sowie die Hagemeisterstraße, die Heinrich-Borwin-Straße, die Philipp-Brandin-Straße, der letzte Bauabschnitt der Schnoienstraße, die Kösterstraße und der Hengstkoppelweg, Fertigstellung des 2. Bauabschnitts, geplant.

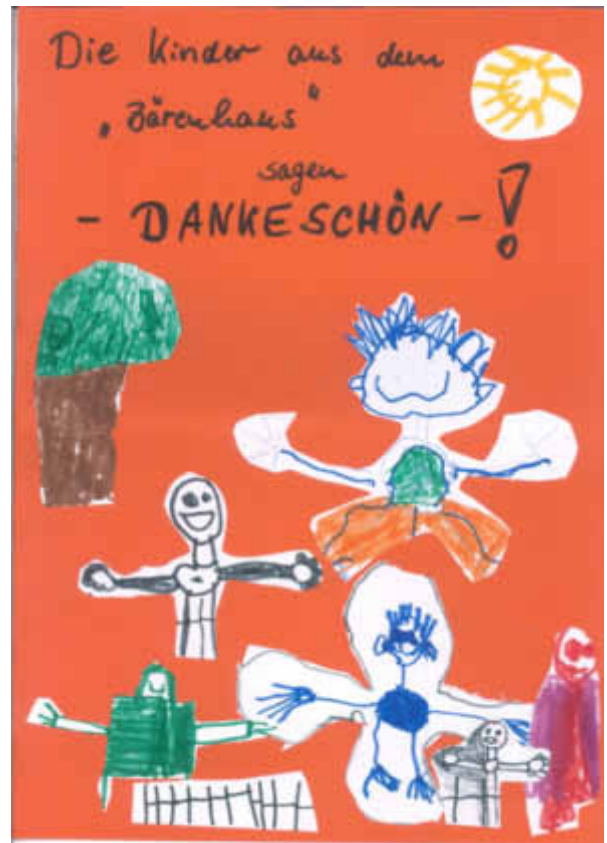
Die Umsetzung eines lange geplanten Wohngebietes am Pfahlweg durch private Investoren ist in greifbare Nähe gerückt. Der Wertstoffhof ist umgezogen und öffnet im Januar 2016 seine Pforten in der Industriestraße. Die Erschließung und Vermarktung der Grundstücke können beginnen.

Die graue Ruinenlandschaft der ehemaligen Kleiderwerke auf dem Stahlhofgelände ist verschwunden. 2016 werden wir die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit an dieser Stelle ein buntes und lebendiges Stadtquartier entstehen kann.

Ein Wermutstropfen im Gegensatz zu den positiven Aussichten ist die geplante Anhebung der Gewerbesteuer von 320 % auf 360 %. Aber der Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen 2015 mit Mindereinnahmen von 1,4 Millionen Euro lässt keine Wahl, wenn weiter auf hohem Niveau investiert werden soll und keine Schulden gemacht werden dürfen, was ja vernünftig ist, damit auch die Zukunft rosig bunt erscheint.

Ein gesundes neues Jahr wünscht

Arne Schuldt



Impressum

Erscheinungsweise:	8 x im Kalenderjahr, in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, November und Dezember
Erscheinungstag:	1. Kalendertag des Monats
Bezugsbedingungen:	verteilt an alle Haushalte der Barlachstadt Güstrow, im übrigen Einzelwerb (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber
Herausgeber:	Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow
Redaktion:	Karin Bartock, Telefon 03843 769-101, karin.bartock@guestrow.de
Anzeigen, Druck, Verteilung:	Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, 039931 579-0
Bildnachweis:	Titelbild: Barlachstadt Güstrow, S. 13: © Eckhardt Waasmann, S. 14 - 16: Astrid Bartels, S. 19: Barlachstadt Güstrow, S. 20: Monika Hildebrandt, S. 21: Info-Flyer topSolar
Auflage:	17.000 Exemplare
Alle Rechte liegen beim Herausgeber.	

Ausschreibungen

Baugrundstücke im Baugebiet „Hengstkoppelweg“

Die Barlachstadt Güstrow veräußert die Grundstücke im Baugebiet „Hengstkoppelweg“ 2. Bauabschnitt an zukünftige Bauherren z.

Der 2. BA im Wohngebiet „Hengstkoppelweg“ wurde erschlossen, sodass die Möglichkeit besteht, für die Bauwilligen städtische Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Im gesamten Baugebiet stehen 29 Bauplätze zur Veräußerung bereit. Der 2. BA ist in Teilabschnitte 2.1 mit 16 Bauplätzen und 2.2. mit 13 Bauplätzen aufgeteilt. Die Grundstücke im Teilabschnitt 2.1 sind ab dem Jahr 2016 bebaubar.

Die im Plan blau markierten Grundstücke wurden bereits im Rahmen einer früheren Ausschreibung vergeben. Die rot markierten Grundstücke im Teilabschnitt 2.1 sind noch verfügbar.

Das Mindestgebot beträgt 56,00 €/m² und beinhaltet sämtliche Erschließungskosten mitsamt der Vermessung und dem Ab-

wasserbeitrag. Es wird eine Beleihungsvollmacht von maximal 700.000 € gewährt. Die Vertragsdurchführungskosten trägt der Antragsteller. Gebote können zunächst innerhalb einer Frist bis zum **29.02.2016** abgegeben werden. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Mit der Veräußerung der Grundstücke soll der Einfamilienhausbau gefördert werden, weshalb Gebote nur für je ein Grundstück pro Bieter und zu dessen Bebauung akzeptiert werden.

Anträge sind mit einem Gebot, welches mindestens 56,00 €/m² (Mindestgebot) betragen muss, und der Parzellenangabe und ggf. einer Begründung mit dem Vermerk „Ausschreibung Hengstkoppelweg“ in einem verschlossenen Umschlag an die Stadtverwaltung Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow zu richten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Grzesik unter der Telefonnummer 03843 769 480 oder per Mail unter andrzej.grzesik@guestrow.de gerne zur Verfügung.

Die Barlachstadt Güstrow behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen für ungültig zu erklären.

Hengstkoppelweg - 2. BATEilabschnitt 2.1



Ausschreibung Existenzgründerzentrum Am Au graben 2

Die Barlachstadt Güstrow ist Eigentümerin des Grundbesitzes Gemarkung Güstrow, Flur 26, Flurstück aus 6/3 in einer Größe von ca. 9.591 m², Am Au graben 2. Das Grundstück ist mit einem Existenzgründerzentrum bebaut, in dem mehrere Lagerhallen und Büroräume vorhanden sind.

Das Objekt hat eine Gesamtmietfläche von	2.012,51 m ²
davon Hallenfläche vermietet	1.400,59 m ²
Büroflächen vermietet	359,68 m ²
Büroflächen leerstehend	252,24 m ²

Das Objekt soll zum Höchstgebot veräußert werden. Das Mindestgebot beträgt 465.000,00 €. Das Objekt wurde gemäß Verkehrswertgutachten mit 620.000,00 € bewertet.

Sollten Sie Interesse am Erwerb des Objektes haben, bitte ich um schriftliche Bewerbung bis zum **31.03.2016** an:

Barlachstadt Güstrow
Abt. 104 / Zentrales Gebäudemanagement
Markt 1
18273 Güstrow

Bei Rückfragen bzw. Besichtigungswünschen wenden Sie sich an Frau Schwandt unter Telefon 03843 769-486 oder per E-Mail silke.schwandt@guestrow.de.

Die Barlachstadt Güstrow behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen für ungültig zu erklären.



**Die nächste Ausgabe des
Güstrower Stadtanzeigers
erscheint am 1. März 2016**

Redaktionsschluss ist der 12. Februar 2016

Neue Straße im Wohngebiet am Pfahlweg erhält den Namen Inselseeblick

Die neue Straße im Wohngebiet am Pfahlweg erhält den Namen Inselseeblick.

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 die Namensgebung beschlossen. Viele Güstrowerinnen und Güstrower sind einem vorausgegangenem Aufruf nachgekommen und hatten Vorschläge zur Benennung der Straße eingereicht.

Berichte der Fraktionen der Stadtvertretung

CDU-Fraktion: „Gemeinsam Stadt Sein“

Liebe Güstrowerinnen und Güstrower, die Mitglieder der CDU-Stadtfraktion wünschen Ihnen ein glückliches, gesundes und friedvolles neues Jahr. Einst erklärte die Chemienobelpreisträgerin Marie Curie: „Ich beschäftige mich nicht mit dem, was getan worden ist. Mich interessiert, was getan werden muss“. Damit in unserer Stadt die Chemie stimmt und unsere Stadtverwaltung mit den Fraktionen der Stadtvertretung alle Aufgaben zusammen bewältigen kann, dafür haben wir ein altes Rezept, welches von Goethes Mutter stammt, gefunden:

„Man nehme 12 Monate,
putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz,
Pedanterie und Angst,
zerlege jeden Monat in 30 oder 31 Teile,
so dass der Vorrat genau für ein Jahr reicht.
Es wird jeden Tag einzeln angerichtet
aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor.
Man füge drei gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu,
einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie
und eine Prise Takt.
Dann wird die Masse reichlich mit Liebe übergossen.
Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen
kleiner Aufmerksamkeiten und
serviere es täglich mit Heiterkeit.“

Wir sind uns sicher, dass mit diesem „Rezept“, die bevorstehenden Aufgaben, an die erfolgreiche Stadtentwicklung anknüpfen und unsere Stadt noch lebens- und liebenswerter machen. Daher wollen wir auch in den folgenden Jahren in Schulen, Wohnraum, Infrastruktur, Schul- und Jugendarbeit sowie freiwillige Leistungen nachhaltig investieren.

Großes Augenmerk werden wir in diesem Jahr darauf legen, dass endlich die Thomas Müntzer Schule in Angriff genommen wird und der lang erwartete Um- und Ausbau beginnt. Es ist unzumutbar, dass die Schüler und Lehrer ihren Unterricht in so desolaten Räumen bzw. Container absolvieren müssen. Hier müssen wir gemeinsam an einem Strang ziehen. Das sind wir unseren Schülern, Lehrer und Eltern schuldig.

Unsere Stadt bietet seinen Einwohnern und Bürgern das gesamte Jahr über kulturelle, sportliche und Freizeithöhepunkte. Durch die ehrenamtliche Vereinsarbeit der Güstrower, die wir als Fraktion weiterhin unterstützen, werden wir das Ziel verfolgen, dass Güstrow wächst und damit für neue Einwohner interessant wird. Deshalb sollen neben der Entwicklung des Stahlhofes als modernes Wohngebiet weitere interessante Wohngebiete ausgeschrieben werden.

Ein wichtiger Impuls einer Stadt ist die Entwicklung der Unternehmen. Um unsere Wirtschaft zu stärken, werden wir einer Gewerbesteuererhöhung, so wie es die Verwaltung für den Doppelhaushalt 2016/17 vorgeschlagen hat, nicht mittragen. Wir sind der festen Meinung, dass durch Mehransiedlung von Handwerk, Gewerbe und Unternehmen eine solche Erhöhung der Gewerbesteuer auszuschließen ist.

Liebe Güstrowerinnen und Güstrower, eingeleitet haben wir diesen Artikel mit „Gemeinsam Stadt Sein“, welches wir als CDU-Stadtfraktion als Leitthema 2016 beschlossen haben. Durch Ihre Anregungen Ideen und Vorschläge, können wir gemeinsam eine noch lebenswertere Stadt entwickeln.

Heiko Karmoll
Mitglied der CDU Fraktion

AUTO AKTUELL





**LEIDENSCHAFTLICH
VERFÜHRERISCH
ATHLETISCH**





Der neue
Kia Sportage



The Power to Surprise

Der neue Kia Sportage

Feiern Sie mit uns den neuen Kia Sportage. Mit vielen Ausstattungshighlights, wegweisenden Technologien, neuen kraftvollen Motoren und zahlreichen Assistenzsystemen. Lernen Sie den neuen Kia Sportage kennen - am besten bei einer ausgiebigen Probefahrt.

Kia Sportage
ab € 19.990,-

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 10,0-5,4; außerorts 6,5-4,2; kombiniert 7,6-4,6. CO₂-Emission: kombiniert 177-119 g/km. Nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (VO/EG/715/2007 in der aktuellen Fassung) ermittelt.



Autohaus Wigger GmbH · Lindbruch 1
18273 Güstrow
Tel. 03843/4651-0 · Fax 344822

Abbildung zeigt kostenpflichtige Sonderausstattung.
*Gemäß den jeweils gültigen Hersteller- bzw. Mobilitätsgarantiebedingungen und den Bedingungen zum Kia-Navigationskarten-Update. Einzelheiten erfahren Sie bei uns und unter www.kia.com/de/kaufen/7-jahre-kia-herstellergarantie.

¹ Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrten.

Reifendruckkontrollsysteme

spp-o/trd Wo wir fahren, wie schnell wir dabei sind und wo wir halten – alles wird registriert. Viele Überwachungsgeräte in neuen Kraftfahrzeugen zeichnen dies auf. Telematrix Boxen kommunizieren während der Fahrt mit dem Hersteller, Kameras steuern Spurhalte sowie Verkehrsassistenten. Mit dem Reifendruckkontrollsystem (RDKS) kommt ein weiterer elektronischer Helfer in zwei Varianten dazu. Seit dem 1. November 2014 gehören je nach Fahrzeug direkt oder indirekt messende Reifendruckkontrollsysteme für alle neu zugelassenen Fahrzeuge (Pkw, SUV etc.) der Klasse M1 zur Pflichtausstattung in Deutschland. Den Autoherstellern ist es freigestellt, auf welche der beiden RDKS-Varianten sie setzen, um den Reifendruck automatisch und permanent zu überwachen. Bei Druckverlust erhält der Fahrer ein Warnsignal damit er weiß, welcher der Reifen mit zu wenig Luftdruck unterwegs ist. Über eine Millionen Fahrzeuge verfügen bereits über ein direkt per Sensoren messendes RDKS (www.premio.de). Auf Do-it-Yourself Maßnahmen bei neuen Fahrzeugen sollte besonders bei den direkt messenden Systemen verzichtet werden, warnt der Experte. Diese Arbeiten müssen von einer Fachwerkstatt durchgeführt werden. Unterm Strich hilft die neue Gesetzgebung, die Laufleistung der Reifen in Zukunft zu verlängern, für mehr Sicherheit zu sorgen und unter dem ökologischen Gesichtspunkt den Kraftstoffverbrauch zu senken.



Foto: Premio/spp-o/trd



SUZUKI

+ EU-Neuwagen und
Gebrauchte aller Art im
Autohaus Knobloch in Güstrow
Tel. 03843/21 91 41

mit geprüfter Werkstatt



Fahrschule Bang & Steenbock

aller
Klassen

Krakov am See
Plauer Str. 3
Tel. 03 84 57 / 2 33 20

Güstrow
Gutower Str. 57
Tel. 0 38 43 / 84 01 48

Anmeldung:
Di. + Do. 18.00 - 19.00 Uhr Mo. + Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

www.bangundsteenbock.de



Brennende Solaranlagen werden häufig nicht gelöscht, weil die Gefahr eines elektrischen Schlags für die Feuerwehr besteht.

So verbessern Sie den Brandschutz

Es gibt für Photovoltaikanlagen bislang keine Vorschriften bezüglich Brandschutz. Aber die Berufsfeuerwehr München gibt folgende Tipps, mit denen Sie den Einsatzkräften die Arbeit erleichtern und damit eine erfolgreiche Brandbekämpfung ermöglichen können:

- Die Anlage und Leitungswege der Kabel der Solaranlage sollten gekennzeichnet sein. Die Berufsfeuerwehr München hat dazu einen Aufkleber in DIN A5-Format entwickelt, der im Zählerraum angebracht werden kann (siehe Zeichnung).

- Bei größeren oder mehreren Anlagen kann ein Anlagenplan eine Übersicht geben, wo sich welche Anlagenkomponenten befinden.

- Auf dem Dach sollten Flächen für die Einsatzkräf-

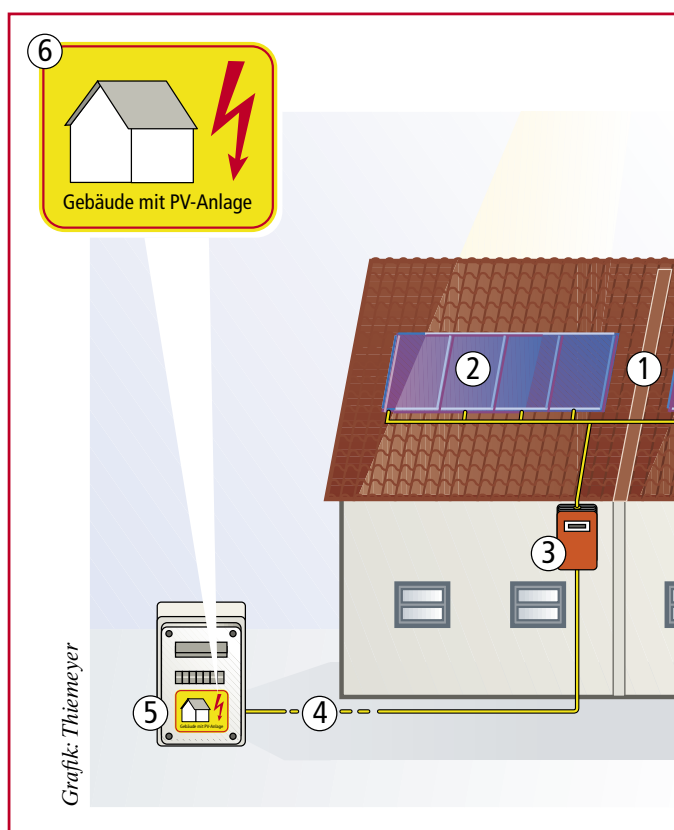
te der Feuerwehr vorhanden sein, damit sie dort arbeiten können, ohne die Module betreten zu müssen.

- Module mit brennbaren Bauteilen dürfen nicht über Brandwände hinweggeführt werden. Dabei ist die jeweilige Landes-Bauordnung zu beachten.

- Die Anlagenflächen sollten auf den Dächern je nach Brandabschnitt unterteilt werden. Dann fällt auch die Zuordnung der Wechselrichter zu den Anlagenteilen leichter.

- Die Anlagen sollten einwandfrei installiert sein (Klemmen fest anziehen, Wechselrichter auf nicht brennbaren Baustoffen montieren, Öffnungen in Brandwänden vorschriftsmäßig verschließen).

- Der Blitzschutz sollte nach den gültigen Normen ausgeführt sein.



Über einer Brandschutzmauer (1) sollten keine Module (2) verlegt werden. Die Feuerwehr erhält einen Hinweis auf die Anlage, wenn Sie auf dem Schaltschrank (5) einen Aufkleber (5, als Anregung) kleben. Außerdem sollten Sie Wechselrichter (3) und Leitungen (4) kennzeichnen.



Bei der Gefahr von herabstürzenden Teilen löscht die Feuerwehr den Brand aus sicherer Entfernung.

Weitere Hinweise zum Brandschutz

finden Sie auf der Homepage

der Barlachstadt Güstrow unter

www.guestrow.de



Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
Telefon: 03843 /21 17 66
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen
- elektronische Fußdruckmessung

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Mario Winter

Telefon: 0171/9 71 57 38

m.winter@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da.

Manuela Köpp

Telefon: 039931/5 79 47

m.koepf@wittich-sietow.de



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?



Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Sigrid Biegel

18273 Güstrow

Wachsbleichenstr. 11

Tel. 0381 643-6506

sbiegel@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH

www.ospa.de/immo



OstseeSparkasse
Rostock



Ihre Helfer in schweren Stunden

HÖPCKE seit 1886
NATURSTEIN

Schöner Wohnen
& Grabmale

Güstrow

St.-Jürgens-Weg 22

Tel. 03843 - 214768

E-Mail: hoenast@t-online.de

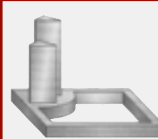
Perleberg

Hamburger Chaussee 2

Tel. 03876 - 788906

E-Mail: info@hoepcke-naturstein.de

www.hoepcke-naturstein.de



SCHULT

Grabmal & Naturstein

www.schultsteine.de

18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · 03843/217184
(neben dem Motorradgeschäft)

BESTATTUNGEN



Jülke

persönlich und individuell für Sie da

Mühlenstraße 2

18273 Güstrow

Tel.: (03843) 72 87 316

Bahnplatz 3

18292 Krakow am See

Tel.: (038457) 78 95 44



GRABMAL & NATURSTEIN
THOMAS BORGWARDT
STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)



Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874

www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege

seit 1871

Bestattungshaus

Tessmer



Beistand und Hilfe im Trauerfall, seit nunmehr
144 Jahren in Güstrow und im Landkreis Rostock.

Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar.

www.bestattung-tessmer.de

tessmer.michael@bestattung-tessmer.de

Wir gratulieren

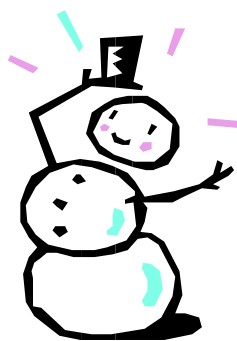
den Jubilaren im Februar

zum 95. Geburtstag

Frau Margarete Johnen,

zum 90. Geburtstag

Frau Elisabeth Jüdes, Frau Ruth Kresse,
Frau Irmgard Fett, Frau Elfrieda Hedt,
Herrn Manfred Fährmann, Herrn Horst Glawe,



zum 85. Geburtstag

Frau Gerda Ohm, Frau Margarete Wagner,
Frau Dagmar Peters, Frau Anneliese Gerhold,
Frau Ruth Nehls, Frau Karla Behm,
Herrn Johannes Kühn, Herrn August Schlegel,
Herrn Wolfgang Wilhelm,

zum 80. Geburtstag

Frau Anita Stirnat, Frau Waltraud Chilla,
Frau Helga Reichel, Frau Christa Bauer,
Frau Gisela Schade, Frau Gerda Arndt,
Frau Christel Schulz, Frau Juliane Stroppe,
Frau Ingeborg Wegner, Frau Irmgard Dittrich,
Frau Luise Grelewitz, Frau Edelgard Range,
Frau Christa Löwendorf, Frau Inge Struck,
Herrn Dieter Wulf, Herrn Hans-Joachim Frehse,
Herrn Franz Kischkies, Herrn Gustav Cermann,
Herrn Horst Scharf, Herrn Dietrich Wintzer,
Herrn Hans Gebert, Herrn Hans-Georg Walter,
Herrn Werner Rolle,

zum 75. Geburtstag

Frau Gisela Pillingner, Frau Hannelore Schult,
Frau Edda Behling, Frau Erika Dittmeyer,
Frau Elke Pentzek, Frau Rosemarie Schmidt,
Frau Adelheid Schulz, Frau Renate Zimmerling,
Frau Elke Fleischer, Frau Meta Schulz,
Frau Rosemarie Flux, Frau Edelgard Seifert,
Frau Edeltraut Peter, Frau Siegrid Seifert,
Herrn Peter Buck, Herrn Bernhard Stöbsand,
Herrn Eckhard Raschkewitz, Herrn Reiner Göbel,
Herrn Dieter Auls, Herrn Dieter Pannek,
Herrn Heinz Dinnebier,

zum 70. Geburtstag

Frau Christel Eggert, Frau Brigitte Stolt,
Frau Brigitte Brauner, Frau Traute Will,
Frau Brigitte Ludwigs, Frau Elsbeth Weger,
Herrn Ludwig Millies, Herrn Dr. Rainer Ehlert,
Herrn Hans-Peter Rau, Herrn Dieter Hirschmann,
Herrn Peter Hinz, Herrn Karl-Heinz Geisendorf

Änderung bei der Bekanntgabe

von Altersjubiläen

aufgrund des neuen Bundesmeldegesetzes

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Danach dürfen folgende Altersjubiläen an Auskunftsberechtigte übermittelt werden:

- 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und
- ab 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag

Im Stadtanzeiger erfolgt die Veröffentlichung von Gratulationen entsprechend dieser Regelung.

10. GüstrowSchau

Am 5. und 6. März 2016 findet in der Güstrower Sport- und Kongreßhalle die nunmehr 10. GüstrowSchau statt.

Das Schaufenster der Wirtschaft präsentiert die Wirtschaft im Umkreis von Güstrow, Gesundheitswirtschaft und Tourismus sind für 2016 die geplanten Schwerpunkte der Messe. Die 10. GüstrowSchau ist auch wieder eine Ausbildungsmesse. Alle Aussteller, die ausbilden, werden extra an ihren Messeständen als Ausbildungsbetrieb gekennzeichnet.

Die Organisatoren der GüstrowSchau freuen sich über eine zahlreiche Teilnahme der Unternehmen aus dem Großraum Güstrow.

Antragsunterlagen und Ausstellungsbedingungen

für die 10. GüstrowSchau sind

unter www.gewerbeverein-guestrow.de
abrufbar.

Der Gewerbeverein Güstrow e.V.

bittet bis zum 10.02.2016

um die Abgabe der Anmeldungen.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrgemeinde

Pfarrkirche

je So. 10:00 Gottesdienst
(je 1. So. Kindergottesdienst)

14.02. 09:30 Gottesdienst

Gerd-Oemcke-Haus

14.02. 10:45 Gottesdienst

Domgemeinde

je So. 10:00 Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Katholische Pfarrgemeinde

So. 10:00 Heilige Messe

Sa. 18:00 Heilige Messe

Johannische Kirche

07.02. 11:00 Gottesdienst

Neuapostolische Kirche

je So. 09:30 Gottesdienst

je Mi. 19:30 Gottesdienst

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Güstrow (Baptisten)

je So. 10:00 Gottesdienst

11.02. 15:00 Kaffeetrinken mit einem Schuss
Anregung und Gespräch

Messebeteiligung Güstrow-Tourismus e.V.

Auch 2016 wird sich der Verein an zahlreichen Messen beteiligen um den Bekanntheitsgrad der Barlachstadt weiter zu erhöhen. Bereits im Januar fand die „Viva Touristika“ in Rostock statt, auf der sich Güstrow gemeinsam mit der Tourist-Information Krakow am See sowie dem ADFC präsentierte. Weiter geht es im Februar, dann wird der Güstrower Tourismusverein gemeinsam mit dem Verband Mecklenburgische Ostseebäder in Leipzig vertreten sein. Ein weiterer Schwerpunkt ist in diesem Jahr wieder die 10. GüstrowSchau am 5. und 6. März in der Sport- und Kongresshalle, auf der sich die touristischen Leistungspartner präsentieren.

Genusstouren & Angeln - neue Schwerpunkte 2016

2016 wird das Projekt „Genüßliches Güstrow“ fortgesetzt. Neu sind geplante Radtouren, die unter dem Motto „Genuss“ stehen. Auftakt ist der 23. April mit einer Rundtour über Krakow am See. Weitere Termine sind der 28.05., der 27.08. sowie der 24.09.2016.

Das Thema Angeln wird in diesem Jahr verstärkt in den Fokus rücken. Der Beliebtheitsgrad des Angelsportes steigt beständig. Der Verein bietet schon jetzt Touristenfischereischeine sowie Angelberechtigungen für LAV-Gewässer und die Ostsee an. Derzeit laufen die Vorbereitungen zur Erweiterung des Angebotes. Parallel wird geprüft, ob die Güstrow-Information zum Erwerb des Qualitätssiegels „Angelurlaub MV – Geprüfte Qualität“ zertifiziert werden kann.

Produkte der Güstrow-Information

Das neue Güstrower Jahrbuch 2016, erschienen in der Güstrower Verlags GbR, bietet für 7,90 € wieder eine vielfältige Auswahl interessanter Themen.

Restbestände unterschiedlichster Kalender für das Jahr 2016 sind noch zum ermäßigten Preis zu erwerben.

Das sollten Sie nicht verpassen:

UNSERE VERANSTALTUNGSEMPFEHLUNGEN

Ticket-Hotline: 03843 681023

Barlachstadt Güstrow und Umgebung

Nachwächterführung im Februar freitags	18:00 Uhr
ab 6 Personen Anmeldung erforderlich ab Güstrow-Information	
Öffentlicher Stadtrundgang samstags	11:00 Uhr
Sternstunden der Volksmusik Linstow	09.03.2016

Rostock

Andre Rieu	03.02.2016
Elvis - das Musical	06.02.2016
Cindy aus Marzahn	26.02.2016

Schwerin

Atze Schröder	25.02.2016
Ü-30 Party	05.03.2016
Ehrlich Brothers	20.04.2016
Adel Tawil	07.05.2016

Festspiele Mecklenburg-Vorpommern

Open Air Göhren - Lebbin	18.06.2016
360 °Orchesterkonzert Ulrichshusen	09.07.2016

Störtebeker Festspiele

Ralswiek Rügen	18.06.- 03.09.2016
----------------	--------------------

**Kontakt: Güstrow-Information, Franz-Parr-Platz 10
Immer aktuell informiert: www.guestrow-tourismus.de**



5./6. März 2016
10.00 bis 17.00 Uhr

10. Güstrow Schau!
Schaufenster der Wirtschaft
Sport- und Kongreßhalle

Gewerbeverein Güstrow e.V.
... gemeinsam für unsere Stadt!
www.gewerbeverein-guestrow.de
Speicherstraße 8 | 18273 Güstrow



Frühstücks-Treffen für Frauen am 27. Februar 2016

Herausforderungen meistern - mein Leben wird bunt

Manchmal gleicht das Leben einer Achterbahn. Gestern noch lief „alles ganz normal“. Heute bremst uns eine Krankheit aus, ein Streit, ein Verlust. Was nun?

Unsere Referentin, Mechthild Netzel, ist überzeugt, dass in Problemen und Schwierigkeiten Chancen liegen – Chancen, zu wachsen und Neues zu wagen. Frau Netzel ist Ärztin, lebt in Parchim und hat selbst manche Schwierigkeiten erfahren und meistern müssen. Beim nächsten Frühstücks-Treffen wird sie über die vielfältigen Herausforderungen des Lebens sprechen, und Impulse für manche Lösung geben und neue Chancen aufzeigen, dass unser Leben bunt werden kann.

Lassen Sie sich herzlich zum nächsten Frühstücks-Treffen für Frauen einladen. Es findet am 27. Februar 2016 von 9:00 bis 11:30 Uhr im Güstrower Bürgerhaus statt.

Neben Kaffeeduft und frischen Brötchen erwartet Sie ein bunter Mix aus Sketch, Musik und Vortrag. Der Eintritt kostet 10.00 €, für Kinder bis zu 7 Jahren bieten wir eine freie Betreuung an. Bitte melden Sie sich bei Frau von Weber unter der Telefonnummer 03843 344633 an, um einen Platz zu reservieren. Wir erwarten einen gut gefüllten Saal und freuen uns auf Sie.

Der Arbeitskreis e.V.
Frühstückstreffen für Frauen in Güstrow

BRABÄNDER INNENAUSBAU GmbH

Spaldingsstraße 2 • 18273 Güstrow
Tel. 03843-68 24 55 • Fax 03843-68 11 73
E-Mail info@innenausbau-mv.de

TROCKENBAU • FENSTER UND TÜREN • TREPPEN • AKUSTIKBAU

„Privater Hausputz mit Beteiligung des Finanzamtes“

Lassen Sie jetzt Ihre Fenster putzen -
bis zu 100 % steuerlich absetzbar

- Unterhaltsreinigung
- Teppich- u. Polstermöbelreinigung
- Glasreinigung
- Dachrinnenreinigung
- Geschenkgutscheine für Jubiläen und Feiertage



R Glas- und
Gebäudereinigung

... Ihr Partner in
allen Reinigungsfragen

Glas- und Gebäudereinigung GmbH • Rövertannen 12
18273 Güstrow • Tel./Fax 03843 210167
www.rb-reinigung.de • E-Mail: info@rb-reinigung.de



Tanzen bei Drückler in Güstrow Neue Tanzkurse beginnen im Februar 2016

Anfängerkurs: Mi. 17.2.2016 18.30 Uhr
Kurs Discofox 1: Di. 16.2.2016 18.30 Uhr

Geschenkgutscheine für einen Tanzkurs bei uns erhältlich
weitere Infos, Termine und Preise unter: 0 38 43 68 33 52
www.drueckler.macht-mehr.de 0 16 0 83 70 56 9

wetreu Steuerberatung



Steuerberatung für:

- Gewerbetreibende • Landwirte
- Freiberufler • Privatpersonen

Unsere Leistungen:

- Bau-lohn
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 6 - 19386 Lübz
StB Dr. Niklas Blanck
Hardy Meyer, kfm. Ltg.
Tel.: 038731 - 20756

Am Markt 10 - 18246 Bützow
StB'in Annette Kellner
StB'in Martina Bremer
Tel.: 038461 - 2631

www.wetreu.de

Bestens beraten.

Schöne Brillen sind von uns!

- kostenlose Augenprüfung
- Sportbrillen
- Contactlinsen
- Brillenabo

Komplettangebote zu den Messe-
neuheiten 2016 Switch It und Marccain

Optiker



Reding



Inhaber Frank Reding
Augenoptikermeister
Enge Straße 4 • 18273 Güstrow
Tel. 0 38 43 / 44 28 28

WEMAG

0385 . 755-1755
www.wemio.de



GÜNSTIGES ERDGAS MIT ÖKONUTZEN



Jetzt Preis berechnen und direkt
wechseln unter **wemio.de!**

* eingeschlossen sind die Energie-, Vertriebs- und Netznutzungskosten beziehungsweise -entgelte.

Bild: © gpr (stockphoto.com)

Veranstaltungstipps

Hinweise:

Für die Richtigkeit der Termine wird keine Gewähr übernommen. Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse. Meldungen zur Veröffentlichung von Terminen in der nächsten Ausgabe senden Sie bitte bis zum 5. Februar 2016 an die Barlachstadt Güstrow, barbara.zucker@guestrow.de, Tel. 769-163.

- 07.02. 19:00 Grey Wolf Jazz, Heizhaus
13.02. 21:00 Gü30strow, Moviestar
17.02. 15:00 „Olldachsgeschichten för dei kolle Johrestiet“, Haus der Kirche
26.02. 19:00 Mediterraner Abend mit dem Duo CoraSon, Renaissance-Raum
27.02. 09:00 Frühstückstreffen für Frauen „Herausforderungen meistern – mein Leben wird bunt“, Referentin: Mechthild Netzel, Parchim (bis 11:30 Uhr), Bürgerhaus

Stadtmuseum Güstrow, Franz-Parr-Platz 10, Tel. 769120

Mo. bis Fr. 9 bis 18, Sa. 10 bis 17, So. 11 bis 16 Uhr

„Schätze aus dem Depot“: Zinnfiguren

- 04./09./11.02. Winterferienangebot für Kinder in Begleitung eines Erwachsenen: „Museum im Dunkeln: Licht aus! Taschenlampe an!“
Nähere Informationen siehe Seite 16

Städtische Galerie Wollhalle, Franz-Parr-Platz 9, Tel. 769169

im Februar geschlossen. Vorschau März:

- 05.03. 15:00 Eröffnung der Ausstellung „Schüler und der Klang der Bilder. Arbeiten aus dem Kunstunterricht im Landkreis Rostock“

Uwe Johnson-Bibliothek, Am Wall 2, Tel. 769460

Mo., Di., Do., Fr. 10 bis 18, Mi. 10 bis 14 Uhr

Sa 06.02. 10 bis 13 Uhr

- 06.02. 10:30 Kinderlesung „Geschichten zum Lachen“
18.02. 19:00 Krimi-Lesung „Drei Tage im Mai“, Wolfgang Burger
25.02. 19:00 Filmvortrag und Diskussion „Rolf Kuhr – Malerei, Graphik, Skulptur“ mit Prof. Kuhr und der Filmautorin, eine Veranstaltung der Goethe-Ortsvereinigung

Schloss Güstrow, Franz-Parr-Platz 1, Tel. 7520

Di. bis So. 11 bis 17 Uhr

- bis 14.02. Ausstellung „Außer Kontrolle! Farbige Grafik & Mail Art in der DDR“
13.02. 15:00 Führung durch die Ausstellung „Außer Kontrolle!“ mit der Cokuratorin Christina Katharina May
13.02. 17:00 Finissage mit den phonautics
21.02. 10:00 „Künstler zu Gast“

Norddeutsches Krippenmuseum

Heilig-Geist-Kirche, Heiligengeisthof 5, Tel. 466744

Di. bis So. 11 bis 16 Uhr

Ernst Barlach Stiftung Güstrow

Heidberg 15, Tel. 844000, Di. bis So. 11 bis 16 Uhr

Atelierhaus, Ausstellungsforum - Graphikkabinett

- 30.01. bis 16.05. Ausstellung „Wechselwirkungen. Die Beziehung zwischen Zeichnung und Plastik im Werk Ernst Barlachs“
Kuratorin: Franziska Hell, M. A.

Haus der Museumspädagogik / Kreativwerkstatt

Gertrudenkapelle, Gertrudenplatz 1

Ernst-Barlach-Theater, Franz-Parr-Platz 8, Tel. 684146

Theaterkasse: Mi. bis Fr. 12 bis 18 Uhr

- 04.02. 19:30 „Amazing Shadows“, Schattentheater mit Tanz- und Akrobatikeinlagen
05.02. 19:30 6. Philharmonisches Konzert, Neubrandenburger Philharmonie
06.02. 19:30 „Robinson Grützke“, Programm des Kabarettacademixer
07.02. 16:00 „Captain Cook & seine singenden Saxophone“, Konzert
20.02. 19:30 Konzert mit dem Chor „Die Brücke“
22.02. 16:00 „Schneewittchen und die sieben Zwerge“ Deutsche Tanzkompanie Neustrelitz
25.02. 19:30 „Musical Moments“, Show mit den erfolgreichsten Musicalhits
27.02. 19:30 „Mudder Mews“, niederdt. Schauspiel, Fritz-Reuter-Bühne Schwerin
28.02. 16:00 „Sei lieb zu meiner Frau“ Schwank mit Uta Schorn, Klaus Gehrke u. a.

Wildpark-MV.de

Natur- und Umweltpark Güstrow gGmbH (NUP)

Verbindungschaussee 1, Tel. 24680, täglich 9 bis 16 Uhr

04./11./18./25.02. OmaOpaTag

Winterferienspaß für Kinder, Beginn: jeweils 11:00 Uhr

- 01./05./08./12.02. Wanderung zu den Wölfen
02./09.02. „Unterwasserräuber und Baukünstler“
03./10.02. „Gefiederte Freunde im Winter“
04./11.02. „Spuren im Winterwald“
14.02. 18:00 Candle-Light-Dinner
06./20./27.02. Wolfswanderungen in der Dämmerung

Kinder-Jugend-Kunsthause, Baustraße 3 - 5, Tel. 82222

Kurse bitte in der Einrichtung erfragen.

01. bis 05.02. offene Werkstätten im Kunsthause (10:00 bis 14:00 Uhr, mit Mittag)

Kreismusikschule Güstrow, Speicherstraße 5, Tel. 682515

Familien- und Erholungsbad Oase

Plauer Chaussee 7, Tel. 85580

- 07.02. 09:00 Frühstückssauna (bis 15:00 Uhr)
18.02. 17:00 Damensauna
22.02. 18:00 4. Aquafitnessabend (bis 20:00 Uhr)
27.02. 10:00 10. Oase „Swim & Run“ (bis 13:00 Uhr)

FG Ornithologie und Naturschutz in der Ortsgruppe Güstrow beim Naturschutzbund Deutschland

Kreisvolkshochschule, John-Brinckman-Str. 4

- 19.02. 18:30 Fachgruppenversammlung

Blinden- und Sehbehindertenverein e. V.

Kontakt: Herr Küster, Tel. 038452 21179

je 1. / 3. Do. Kostenlose Beratung und Betreuung in Sachen Sozialfragen, 09:30 bis 11:30 Uhr, Baustraße 33

Volkshochschule des Landkreises Rostock

Regionalstandort Güstrow, John-Brinckman-Str. 4, Tel. 684032

Kurse bitte in der Einrichtung erfragen.

- 09.02. 09:00 VHS-Gesundheitsfrühstück, Vortrag „Die optimalen Bausteine der Gesundheit“
Referent: Andy Haensch, (Ort: Derzscher Hof, Karten über Bistro, Mühlenstr. 48)
19.02. 18:00 Gourmet-Kochkurs mit Marcel Vollack: „Steaks nicht nur für Männer“, Veranstaltungsort: Schule an der Ahornpromenade

- 24.02. 09:00 „Naturheilmittel - wie man Salben selbst herstellt“ mit Heilpraktikerin Mandy Wille, Veranstaltungsort: Südkurve
- 24.02. 17:00 „Güstrow als Residenz.“ Referent: Dr. Steffen Stuth, Leiter des Kulturhistorischen Museums Rostock Veranstaltungsort: Südkurve

Allgemeine WohnungsbauGenossenschaft Güstrow - Parchim und Umgebung eG

Friedrich-Engels-Str. 12, Tel. 83430

„AWG - Rosenhof“, Straße der DSF 11a

- 17.02. 14:00 „Korsika – eine Perle des Mittelmeers“, Diavortrag mit Frau Dr. Stackelbrandt
- je Mo. 14:00 Handarbeit
- je Di. 14:00 Kaffeeklatsch
- je Do. 14:00 Kartenspielen

Restaurant Kaminfeuer, Bistede 1

je 2. Mi. 14:00 „AWG-Plattsacker“

„Haus der Generationen“, Weinbergstraße 28

- je Fr. 18:00 Line Dance
- „Treff. 23“, August-Bebel-Str. 23
- je Di. 14:00 Rummikup
- je 1 / 3. Do. 14:00 „AWG-Singekreis“
- je 2. / 4. Do. 14:00 Klönschnack

„Treff.Sonne“, Armesünderstraße 4

- je Mo. 14:00 Plattsacker, Handarbeit u. a.
- je Di. 14:00 Spielenachmittag
- je 2. Mi. 14:00 Tanztee
- je Do. 14:00 individuelle Gestaltung / Diavorträge u. ä.

„Figur und Beauty Care Center“, Platz der Freundschaft

- je Di. 09:00 Fitness
- je Do. 09:00 Fitness

AWO Familien-Freizeit-Lernberatungszentrum (FFLZ)

Platz der Freundschaft 3, Tel. 842400

Alle Kurse im FFLZ laufen nach Plan.

06. bis 13.02. Familienerholung im AWO-SANO Feriendorf (nur mit Anmeldung)
- 09./16.02. Babymassage
- 13.02. Vater-Kind-Treff
- Mo. bis Fr. Eltern-Kind-Gruppe nach Pekip (09:30 bis 11:00 Uhr)
- je Di. 10:00 Elterncafe (bis 12:00 Uhr)
- je Di. kostenlose Kursprechstunde für Eltern-Kind-Kuren (nach Anmeldung)
- je 2. Do. 17:00 Zeichenzirkel (bis 18:30 Uhr, nach Anmeldung)
- 01.02. 17:00 Literaturkreis
- 08.02. 14:30 SHG Frauen nach Krebs
- 15.02. 14:30 Frauentreff 60+
- Stillberatung-Trageberatung nach Absprache.
- Schülernachhilfe Mo. bis Fr. nach Absprache: Förderung bei LRS, fachbezogene Nachhilfe, Prüfungsvorbereitungen, Lern-Methodik- / Konzentrations-Training

Jugendklub „Yellow Fun Box“

- Mo./Di. 13:30 bis 18 Uhr, Do./Fr. 14 bis 19 Uhr, Sa. (1-mal monatlich) 10 bis 16 Uhr
- Ferienöffnungszeiten „Rund um den Winter“
01. bis 05.02. 12:00 bis 18:00 Uhr
06. bis 13.02. 10:00 bis 18:00 Uhr

Caritas M-V e. V., KV Güstrow-Müritz

- je Di. 13:00 Spielenachmittag, Carisatt-Café
- je Do. 13:00 Spielenachmittag, Carisatt-Café

Diakonie Güstrow e. V.

Seniorenclub „Miteinander“, Buchenweg 1, Tel. 215445,

Seniorenclub „Zuversicht“, Platz der Freundschaft 14a, Tel. 6931-0, Mo. bis Do. ab 14 Uhr
Termine bitte in der Einrichtung erfragen.

DRK „Haus der Familie“

Friedrich-Engels-Str. 26, Tel. 277998 28
Termine bitte in der Einrichtung erfragen.

Philatelistenverein „Briefmarkenfreunde Güstrow“

AWO, Platz der Freundschaft 3
14./28.02. 10:00 Treff Briefmarkenfreunde

Evangelische Familienbildung, Domplatz 13

Büro: Zentrum Kirchlicher Dienste
Alter Markt 19, 18055 Rostock, Tel. 0381 37798722
Termine bitte in der Einrichtung erfragen.

„Südkurve“, Freizeit-Treff der WGG

- Ringstraße 8, Tel. 750172 oder 750157
- 09./23.02. Preisskat (14:00 Uhr)
- 24.02. 17:00 Offener Gesprächskreis Denkmalspflege (Anmeldung: Tel. 684032 oder 750-0, siehe Eintrag Volkshochschule)

Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte

Haus der Generationen - Partner der „Dietz und Inge Löwe Stiftung“, Weinbergstraße 28, Tel. 842343

- je Mo. 09:00 Handarbeit
14:00 Rommé, Chorprobe
- je Di. 14:00 Theatergruppe
- je Mi. 09:00 Sportgruppe I
10:00 Sportgruppe II
- je Do. 09:00 Sportgruppe III
10:00 Sportgruppe IV
- 03.02. 14:00 Skat
- 05.02. 14:00 Stammtisch zu aktuellen Themen
- 10.02. 14:00 Singekreis
- 12.02. 18:00 Fasching
- 14.02. 14:00 Fasching
- 17.02. 14:00 Treff der Ortsgruppe 11
- 19.02. 14:00 Spielenachmittag
- 24.02. 14:00 Skat

Sportverein Einheit e. V. „Wanderfreunde Ernst Barlach“

- 04.02. 626. Rentnerwanderung
Route: Markt, Mühlenstr., Kuhbrücke, Nebel, Heidberg, Elisabethstein, Utkiek, Grenzbürg, Barlachweg, Markt, 13 km, Treffpunkt: 09:00 Uhr Markt
- 13.02. Wanderung über Lüssow und Karow
Route: Markt, Feldstr., Parumer Weg, Bützow-Güstrow-Kanal, Zugbrücke, Lüssow
Karow, Neu Strenz, Strenzer Weg, Schwaaner Str., Bahnhof, 8 oder 17 km, Treffpunkt: 09:00 Uhr Markt
- 18.02. 627. Rentnerwanderung
Route: Markt, Domplatz, Sumpfsee, Langen dammscher Weg, Elisabethstr., Bützower Str., Speicherstr., Bahnhof, 8 km, Treffpunkt: 09:00 Uhr Markt
- 27.02. Wanderung am Bützow-Güstrow-Kanal
Route: Bahnhof, Industriegebiet, Bützow-Güstrow-Kanal, Groß Schwiesow, Klein Schwiesow, Speicherstr., Markt, 8 oder 16 km, Treffpunkt: 09:00 Uhr Bahnhof

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie im Internet unter www.guestrow-tourismus.de!



Stadtwerke
Güstrow 
Mehr als Energie für Sie.

Unsere Wärme zu Hause...

Mit der umweltfreundlichen Fernwärme der Stadtwerke Güstrow sind Sie und Ihr Zuhause immer perfekt versorgt. Informationen dazu erhalten Sie in unserem Kundenservicecenter Am Berge 4-5 in Güstrow.

und unter: www.stadtwerke-guestrow.de | 03843/ 288 500.

JUNGJOHANN & JENSEN GARTEN- & LANDSCHAFTSBAU



Glasewitzer Chaussee 50 • 18273 Güstrow
Tel: +49 (0) 3843 218400 • Fax: +49 (0) 3843 218401
info@jungjohannjensen.de



www.jungjohannjensen.de



Telefonische Anzeigenannahme: 03 99 31/57 9-0



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

...geWohnt anders!

3-Raum-Wohnung Puschkinweg 2



- ca. 61 m², III.OG, großer Balkon
- Tageslichtbad mit Badewanne
- Küche mit E-Herd und Spüle
- Miete: 330 € + 125 € NK

V: 66 kWh/(m²a), FW, Baujahr 1964

Gleviner Straße 30 • 18273 Güstrow • Telefon 03843 750-0



Steak House  **Aktuell im Februar: Steak-Platte, 350 g, mit Beilagen und Salat nur 19,50 €**
☎ 03843/780101 Verbindungschausee 7, Hotel am Tierpark
www.facebook.com/SteakHouseGuestrow



Neu:
Restaurant Wallenstein am
Wochenende auch mittags geöffnet

Unsere Veranstaltungstermine:

07.02.2016 | 14:00 Uhr
Restaurant Wallenstein
Tanztee

07.02.2016 | 19:00 Uhr
Heizhaus
Grey Wolf Jazz

14.02.2016 | 19:00 Uhr
Saal Wallenstein
Speeddating mit Fingerfood-Bufferet

14.02.2016 | 19:00 Uhr
Restaurant Wallenstein
Valentinsmenü

28.02.2016 | 12:00 Uhr
Restaurant Wallenstein
Sonntagsbraten

VORSCHAU MÄRZ:

06.03.2016 | **Babybörse**

06.03.2016 | **Tanztee**

06.03.2016 | **Gourmet-Abend**

08.03.2016 | **Frauentagsparty**

20.03.2016 | **Jazz**

24.03.2016 | **Kulinarisches Kino**

26.03.2016 | **Osterlauf**

26.03.2016 | **KneipenKultTour**

27.03.2016 | **Osterbrunch**

Informationen und Tischreservierungen im Hotel am Schlosspark Güstrow unter Telefon 03843 / 277960.

www.hotel-am-schlosspark-guestrow.de